

# Landesbericht Estland

*Andres Parmas / Jaan Sootak*

## *Inhalt*

Einführung	150
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	152
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	152
I. Legitimation der Verjährung	152
II. Rechtsnatur der Verjährung	152
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	153
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	154
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	154
II. Verjährungsfrist	155
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	155
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	156
3. Berechnung der Verjährungsfrist	158
4. Beeinflussung des Fristablaufs	159
a) Unterbrechung	159
b) Ruhen	161
5. Absolute Verjährungsfristen	162
III. Folgen der Verjährung	162
IV. Reichweite der Verjährung	166
1. Vermögensabschöpfung	166
2. Vorbeugende Maßnahmen	167
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	167
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	167
II. Verjährungsfrist	168
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	168
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	168
3. Beeinflussung des Fristablaufs	169
4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	170
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	171
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	171
I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen	171
II. Entwicklungstendenzen	172
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	173

## Einführung

Das Rechtsinstitut der Verjährung findet sich neben dem Strafrecht auch in zwei anderen großen Rechtsgebieten. Im Zivilrecht wird die Verjährung als derjenige Zeitabschnitt bestimmt, dessen Ablauf eine Wirkung auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den Personen hat.<sup>1</sup> Konkret bedeutet die Verjährung nach § 134 TsÜS<sup>2</sup> („Begriff der Verjährung“), dass die Person nach dem Fristablauf ihr Recht verliert, von der anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Nach der Verjährung der Forderung muss die verpflichtete Person ihre Pflicht nicht mehr erfüllen.<sup>3</sup> Demnach wird die Verjährung vor allem als ein Rechtsschutz für den Schuldner gesehen. Es geht hierbei um einen materiellrechtlichen Anspruch.<sup>4</sup>

Im öffentlichen Recht finden sich Bestimmungen zur Verjährung in den einzelnen Gesetzen, wie im Steuerordnungsgesetz. Das Ausländergesetz betreffend ist in der estnischen Gerichtspraxis strittig, ob und wann die in § 124 bestimmte Gefährlichkeit des Ausländers für die Staatssicherheit und öffentliche Ordnung verjährt.<sup>5</sup> Grundsätzlich dient im öffentlichen Recht die Verjährung der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und der rechtlichen Stellung der Person.<sup>6</sup>

Die allgemeine Funktion der Verjährung, die als Institut im gesamten Rechtssystem existiert, ist in der Erhaltung des sozialen Friedens zu sehen. Zudem schreibt die Verjährung dem Staat denjenigen Zeitraum vor, in dem er tätig zu werden hat.

Im estnischen Strafrecht ist die Verjährung als materiellrechtliches Rechtsinstitut in Kapitel 6 des ersten Teils („Allgemeiner Teil“) des estStGB verankert.<sup>7</sup> In § 81 estStGB ist die Verjährung der Straftat (Verfolgungsverjährung) und in § 82 estStGB die Verjährung der Vollstreckung

---

1 *Kõve*, in: Varul u.a (Hrsg), *Tsiviilseadustiku üldosa seadus. Kommenteeritud vlj* (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar), 2010, Vor Kap. 10, Rn. 1.

2 *Tsiviilseadustiku üldosa seadus: TsÜS* (Allgemeiner Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

3 *Varul* u.a, *Tsiviilõiguse üldosa* (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts), 2012, 326.

4 *Ibidem*.

5 Entscheidung des Staatsgerichts 3–3–1–2–07 P 9. Alle Entscheidungen sind (ausschließlich) elektronisch abrufbar unter <https://www.riigikohus.ee/et/lahendid?asjaNr=> und die Nummer der Entscheidung.

6 *Annus*, *Riigiõigus* (Staatsrecht), 2006, 102.

7 Die englische Übersetzung des Gesetzes ist abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/516052019002/consolide>.

der Strafe (Vollstreckungsverjährung) geregelt. Die Verjährungszeit hängt in beiden Fällen von der Art der Straftat ab, etwa ob es sich um ein Verbrechen ersten oder zweiten Grades nach § 3 estStGB handelt.

Prozessrechtlich ist nach § 199 Abs. 1 Z. 2 estStPO die Verjährung ein die Verfolgbarkeit der Straftat ausschließender Umstand. Das bedeutet, dass in diesem Fall das Verfahren nicht eingeleitet bzw. das laufende Verfahren eingestellt wird (näher 2. Komplex III.).

Die Bewältigung der Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg und der darauffolgenden sowjetischen Besatzungszeit, in der die Beamten des sowjetischen Sicherheitsdienstes und des sowjetischen Militärs Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Estland begangen haben, hat in Estland die Frage nach der Verjährung von Völkerrechtsverbrechen aufgeworfen. In Bezug auf diese Verbrechen konnten die estnischen Strafverfolgungsbehörden erst Strafverfahren einleiten, nachdem Estland 1991 seine Unabhängigkeit wiedererlangt hatte. Zu diesem Zeitpunkt waren 40 bis 50 Jahre seit der Begehung der Verbrechen vergangen. Daher waren viele Täter bereits verstorben oder in hohem Alter. Dennoch wurden in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre und auch in der ersten Hälfte der 2000er Jahre in Estland mehrere Strafverfahren in Bezug auf die in den Jahren 1940 bis 1950 begangenen Straftaten initiiert. Im Rahmen dieser Verfahren wurde wiederholt die Frage der Verjährung von Straftaten aufgeworfen.<sup>8</sup> Die estnischen Gerichte vertraten die Auffassung, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjähren und daher Strafverfahren auch Jahrzehnte nach den Taten möglich sind. Der EGMR hat diesen Standpunkt im Wesentlichen akzeptiert und etwaige Beschwerden für unzulässig erklärt.<sup>9</sup>

---

8 Siehe z.B. *Neverovski*, Entscheidung des Bezirksgerichts Tallinn Nr. 11 – 1/810 1.11.1999; *Paulov*, Entscheidung des Bezirksgerichts Tartu Nr. II-1–333/2000 3.10.2000 (die letzte Entscheidung in diesem Fall); siehe auch die Zusammenfassung auf Englisch, abrufbar unter <https://trialinternational.org/latest-post/karl-leon-hard-paulov/>.

9 Siehe EGMR, Urt. v. 17.1.2006, *Kolk and Kislyiy v. Estonia*; EGMR, Urt. v. 24.1.2006, *Penart v. Estonia*.

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Obwohl das Institut der Verjährung in allen Rechtsgebieten als notwendig anerkannt wird, gibt es zu dessen Legitimation verschiedene Meinungen. Als zentrale Begriffe gelten hierbei der *Rechtsfriede* und der *soziale Friede*. Auch heißt es, dass durch bloßen Zeitablauf die Tat selbst nicht ungeschehen gemacht wird und die Folgen der Tat nicht verschwinden. Aus praktischer Sicht werde aber die Tat- und Schuldmittlung erschwert und die Gefahr von Fehlurteilen vermehre sich. Diese Argumentation findet sich in den Gerichtsurteilen des Staatsgerichts.<sup>10</sup>

In der estnischen Literatur findet sich auch eine spezialpräventive Begründung für die Verfolgungsverjährung. Wenn die Strafe für den Verbrecher positive Veränderungen bewirken soll, dann könnten die genannten Veränderungen ebenso durch Zeitablauf erreicht werden. Hat sich der Täter während der Zeit normgemäß verhalten, ist er wieder in die Gesellschaft integriert und die durch die Strafe zu erzielenden spezialpräventiven Zwecke sind erreicht worden. Aus prozessrechtlicher Sicht wird der Beweismangel betont.<sup>11</sup>

#### II. Rechtsnatur der Verjährung

Für eine materiellrechtliche Natur wird neben dem bereits genannten Rechtsfrieden, dem sozialen Frieden und den spezialpräventiven Erwägungen auch argumentiert, dass das Strafbedürfnis schwinde, während die Strafwürdigkeit der Tat fortbestehe. Auch das estnische Staatsgericht stützt sich auf die Tatsache, dass der materiellrechtliche Grund der Verjährung sich sowohl im fehlenden Strafbedürfnis als auch in der fortbestehenden Strafwürdigkeit der Tat äußert. Auch die Verjährungsfristen (die ihrerseits von der Schwere der Straftat abhängig sind) haben eine materiellrechtliche

---

10 Näher *Pikamäe*, in: Sootak/Pikamäe (Hrsg.), *KarSK (estStGB)*, 4. Aufl. 2015, § 81 Komm. 1; Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–114–02, Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–114–09 P. 7.

11 *Nõmper*, *Juridica* 2000 VII, 435 (446); Sootak (Hrsg.), *Karistusõigus Üldosa (Strafrecht AT)*, 2018, Kap. III Rn. 180.

Bedeutung.<sup>12</sup> Da die Schwere der Straftaten verschieden ist, sind die Verjährungsfristen danach abgestuft.<sup>13</sup>

Für eine prozessuale Natur spricht, dass die Verjährung die materiellrechtliche Wertung der Tat nicht ändert. Die Strafwürdigkeit der Tat hängt nicht vom Zeitablauf ab; es ist unmöglich, dass die Strafwürdigkeit der Tat heute vorhanden ist und morgen nicht mehr. Es geht um ein Prozesshindernis, da die Bestrafung nach Ablauf einer gewissen Zeit weder kriminalpolitisch notwendig noch gerecht erscheint. Auch machen Verlust und Entwertung von Beweismitteln die Durchführung der Strafverfolgung häufig unmöglich.<sup>14</sup>

Nach der Vereinigungstheorie ist die Verjährung nicht nur ein Verfahrenshindernis, sonst wäre das Institut nicht im materiellen Recht geregelt. Als Rechtsfolge ist die Verjährung jedoch durch das Prozessrecht bestimmt.<sup>15</sup> Dieser vermittelnde Standpunkt wird auch vom estnischen Staatsgericht vertreten – es wird betont, dass die Verjährung ein Verfahrenshindernis, genauer gesagt einen Umstand darstellt, der ein Verfahren ausschließt.

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Die Verjährung wird in der Verfassung Estlands<sup>16</sup> nicht garantiert. Ein Recht auf Verjährung ist nicht anerkannt. § 23 Abs. 1 der Verfassung der Estnischen Republik schreibt nur vor, dass niemand wegen einer Handlung verurteilt werden darf, wenn diese Handlung nicht durch ein Gesetz, das im Zeitpunkt der Begehung in Kraft war, für strafbar erklärt wird. Dasselbe Prinzip findet sich in § 5 estStGB wieder.

Betrachtet man die materiellrechtliche Seite der Verjährung, geht es um die rückwirkende Kraft der Gesetzesänderung. In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass der Grundsatz des Rechtsstaates und der Rechtsi-

12 Zum Beispiel die Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–114–09 P 6.3.

13 *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts AT, 5. Aufl. 1996, 912; *Nömper*, *Juridica* 2000 VII, 446; *Sootak* (Fn. 11), Kap. III Rn. 181.

14 *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 3. So auch in der estnischen Literatur mit weiteren Literaturhinweisen *Nömper*, *Juridica* 2000 VII, 447.

15 Siehe *Fischer*, StGB-Kommentar, 64. Aufl. 2017, Vor § 78 Rn. 3; *Gropp*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 57.

16 Die Übersetzung des Gesetzes ins Englische ist abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/521052015001/consolide>.

cherheit die Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist nicht verbietet; nur die Verlängerung der Frist für eine bereits verjährte Straftat sei unzulässig.<sup>17</sup> Das Staatsgericht ist dagegen der Ansicht, dass in der Regel bei der Prüfung der Verjährung von dem Gesetz auszugehen ist, das während der Tat gültig war. Nur ausnahmsweise ist das neue Gesetz anzuwenden, nämlich wenn es für den Täter günstiger ist. Eine in einem neuen Gesetz vorgesehene längere Verjährungsfrist darf nicht angewandt werden.<sup>18</sup> So sah in einem vom Staatsgericht entschiedenen Fall § 54 Abs. 2 S. 3 des bis 2001 geltenden estStGB eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren für die Vollstreckung vor, während der zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Urteils geltende § 82 des neuen estStGB keine zeitliche Grenze der Vollstreckungsverjährung beinhaltet. Im konkreten Fall wurde die Vollstreckung des Urteils aufgrund von § 54 Abs. 1 S. 3 estStGB aufgehoben und der Verurteilte aus dem Gefängnis entlassen.<sup>19</sup>

Ein Verzicht auf die Verjährung ist möglich, indem der Verdächtige oder Beschuldigte die Fortführung des Strafverfahrens zum Zwecke der Rehabilitierung beansprucht (näher 2. Komplex III.).

Im Falle von durch Zeitablauf bedingten Zweifeln tatsächlicher Art bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist ist der Angeklagte nach dem Prinzip *in dubio pro reo* aufgrund der Verjährung freizusprechen.<sup>20</sup> Das gilt aber nicht für den Fall, dass die Zeit der Tat (z.B. § 384 estStGB: Veranlassung der Steuerunfähigkeit) nicht genau feststellbar ist, der infrage kommende Zeitabschnitt jedoch vollständig vor dem Zeitpunkt der Verjährung liegt.<sup>21</sup>

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Gem. § 81 Abs. 2 estStGB sind die folgenden Straftaten unverjährbar: Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 89 estStGB), Genozid (§ 90 estStGB),

---

17 Nõmper, *Juridica* 2000 VII, 448 f. m.w.N.; Kergandberg, in: *Eesti Vabariigi Põhiseadus. Kommenteeritud väljaanne* (Die Verfassung der Republik Estland. Kommentar), 4. Aufl. 2017, § 23 Komm. 3.3.3.

18 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 1–17–4243 P 11.

19 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–20–08 P 11–13.

20 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–130–13 P 8; Pikamäe, *KarSK*, § 81 Komm. 4.1.

21 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–55–14 P 169.

Aggressionsverbrechen (§ 91 estStGB) und Kriegsverbrechen. Die in den §§ 89–91 estStGB bestimmten Verbrechen befinden sich im 8. Kapitel („Verbrechen gegen die Menschlichkeit und internationale Sicherheit“) des estStGB. Zu den im 4. Abschnitt des genannten Kapitels unverjährbaren Kriegsverbrechen zählen etwa Kriegstätigkeit gegen die Zivilbevölkerung (§§ 95–97 estStGB), Kriegsverbrechen gegen Gefangene (§§ 98–99 estStGB) und Leichenfledderei (§ 109 estStGB).

Neben den oben genannten Verbrechen verjähren gem. § 81 Abs. 2 estStGB zudem diejenigen nicht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Zu diesen Verbrechen gehören: Angriff auf die Flugsicherheit mit Todesfolge (§ 112 Abs. 2 Z. 1 estStGB), Mord (§ 114 Abs. 1 estStGB), Verkehr mit Betäubungsmitteln in großem Umfang zur Verschaffung eines großen Vermögensvorteils (§ 184 Abs. 2<sup>1</sup> estStGB), Anstiftung eines Minderjährigen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 185 Abs. 3 estStGB), Gewalttätigkeit gegen die Estnische Republik (§ 231 Abs. 1 estStGB), Landesverrat (§ 232 estStGB), Friedensverrat (§ 234<sup>1</sup> estStGB), kriminelle Vereinigung gegen die Verfassungsordnung der Estnischen Republik (§ 235 Abs. 1 estStGB), Terrorverbrechen (§ 237 Abs. 1 estStGB), terroristische Vereinigungen (§ 237<sup>1</sup> Abs. 1 estStGB), Angriff gegen das Leben oder die Gesundheit einer hohen Staatsperson (§§ 244 Abs. 2, 246 Abs. 2 estStGB) und Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie oder im gefährlichen Betrieb (§ 405 Abs. 3 estStGB).

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Länge der Verjährungsfrist ist in § 81 estStGB geregelt und hängt von der Einstufung der Straftat ab. Ein *Verbrechen ersten Grades* ist eine Straftat, für die als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist.<sup>22</sup> Gem. § 81 Abs. 1 Z. 1 estStGB verjähren diese Verbrechen nach 10 Jahren (mit Ausnahme der unverjährbaren Verbrechen, siehe hierzu den Abschnitt zuvor).

---

22 § 3 estStGB. Eine Straftat einer juristischen Person ist ein Verbrechen ersten Grades, wenn für die gleiche Handlung als Höchststrafe für eine natürliche Person eine Freiheitsstrafe von über 5 Jahren oder lebenslänglich vorgesehen ist (§ 4 Abs. 2 estStGB).

Ein *Verbrechen zweiten Grades* ist eine Straftat, für die eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorgesehen ist. Ein solches Verbrechen verjährt gem. § 81 Abs. 1 Z. 2 estStGB nach 5 Jahren.<sup>23</sup>

Eine *Ordnungswidrigkeit* ist eine Straftat, die im Strafgesetzbuch oder in einem anderen Gesetz festgelegt und für die als Hauptstrafe Geldbuße, Haftstrafe oder Entzug der Fahrerlaubnis vorgesehen ist (§ 3 Abs. 4 estStGB); diese Straftat verjährt nach 2 Jahren, sofern das Gesetz nicht eine 3-jährige Verjährungsfrist vorsieht (§ 81 Abs. 3 estStGB). So verjähren während der genannten 3-jährigen Frist z.B. das in § 153<sup>1</sup> Abs. 1 Steuerordnungsgesetz genannte Verbergen der Steuerpflicht, der in § 73<sup>5</sup> Konkursgesetz genannte Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung usw. (die entsprechende längere Verjährungsfrist ist im konkreten Tatbestand vorgesehen).

Die im Allgemeinen Teil des estStGB vorgesehenen Strafmilderungen, z.B. § 13 Abs. 2 (Unterlassen), § 22 Abs. 5 (Beihilfe) estStGB etc., ändern die in § 4 estStGB bezeichneten Verbrechensgrade und deswegen auch die Verjährungsfristen nicht.

Umgekehrt beeinflusst aber eine Qualifikation oder Privilegierung den Grad des Verbrechens, und zwar sowohl im Falle eines *delictum sui generis* mit eigenem Paragraphen als auch im Falle einer Graduierung innerhalb eines Paragraphen (jeweils Absatz 2, 3 etc.). So verjährt z.B. der Totschlag (§ 113 estStGB, Verbrechen des ersten Grades) nach 10 Jahren. Mord ist gem. § 114 estStGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und verjährt nicht, während Totschlag im Affekt (§ 115 estStGB) und Kindestötung (§ 116 estStGB) zu den Verbrechen zweiten Grades gehören (Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren) und nach 5 Jahren verjähren.

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt laut § 81 Abs. 1 estStGB mit der *Vollendung* der Tat. Im estnischen Strafrecht bezeichnet dies die Erfüllung des Tatbestandes. Demgemäß beginnt die Verjährung des schlichten Tätigkeitsdelikts mit der Begehung der tatbestandsmäßigen Tathandlung. Jedoch kann es notwendig sein, zwischen der Vollendung und Beendigung zu unterscheiden. Der Tatbestand der falschen Aussage vor Gericht (§ 320 estStGB) z.B. ist schon mit der Entäußerung der ersten falschen Behauptung erfüllt, jedoch wird die Tat als Ganze erst mit der vollständigen Aussage als Beweis

---

23 Die Kategorie der Vergehen existiert in Estland nicht.



beendet. Die Verjährungsfrist läuft hier erst ab Beendigung, weil der Tatbestand nach der erstmaligen Vollendung weiter verwirklicht, also formell neuerlich vollendet wird.<sup>24</sup>

Das *Erfolgsdelikt* gilt mit dem Eintritt des Erfolges als vollendet. Vor der Gesetzesänderung vom 16.6.2014 richtete sich der Beginn der Verjährung nach der Begehung der Tat. Nach § 10 estStGB wird die Tat zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig wurde oder zur Tätigkeit verpflichtet war, sodass hiernach die Zeit des Eintritts des Erfolges nicht berücksichtigt wird. Nun aber wurde mit der genannten Gesetzesänderung die Bestimmung des § 81 Abs. 1 estStGB zum Beginn der Verjährungsfrist mit Vollendung der Tat eingeführt, wobei § 10 estStGB (Tatzeit) nicht geändert wurde.<sup>25</sup> Deshalb kommt es heute eindeutig auf die Vollendung (in diesem Fall den Erfolgseintritt) an. Da der Eintritt des Erfolgs zeitlich stark vom Zeitpunkt des Begehens der Tat abweichen kann, wurde mit dieser Gesetzesänderung die Verjährungsfrist wesentlich verlängert. Verwirklicht sich der Erfolg durch reguläre Auszahlungen der Staatskasse (z.B. bei Rentenzahlung), beginnt die Verjährungsfrist erst mit der letzten Auszahlung.<sup>26</sup>

Gem. § 81 Abs. 4 S. 1 estStGB beginnt die Verjährung der *fortgesetzten Straftat* mit der Vollendung der letzten Handlung. Unter der fortgesetzten Straftat versteht man in der Literatur und Gerichtspraxis mindestens zwei Teiltaten, die voneinander durch einen gewissen Zeitabschnitt getrennt sind (jedoch zeitlich nicht weit auseinander liegen), in ähnlicher Weise begangen wurden, gegen dasselbe tatbestandsmäßige Objekt gerichtet sind, vom gemeinsamen Vorsatz gedeckt sind und den gleichen Tatbestand verwirklichen.<sup>27</sup>

Bei einer *Dauerstrafat* wird die Verjährungsfrist ab der Beendigung der fort dauernden Handlung berechnet (§ 81 Abs. 4 S. 2 estStGB). Ein Dauerdelikt ist eine dauernde Verletzung der Verbotsnorm, d.h. die Aufrechterhaltung eines widerrechtlichen Zustands durch den Täter.<sup>28</sup>

Im Besonderen Teil des estStGB finden sich zu vielen Tatbeständen Qualifikationen, insbesondere im Falle der *Wiederholung* des Verbrechens (z.B. nach § 199 Abs. 2 Z. 4 estStGB für den Diebstahl, wenn der Täter

24 Z.B. Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–72–10; *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 4.1. Dies ist im estnischen Strafrecht nicht gesetzlich geregelt.

25 RT I, 2014, 1.

26 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–72–10 p 12 ff.

27 Z.B. Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–14–14 P 1024 ff; *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 4.2; *Sootak* (Fn. 11), Kap. VI Rn. 31.

28 *Sootak* (Fn. 11) m.N. zur Rspr.

schon früher dieselbe Tat oder ein anderes Vermögensdelikt begangen hat). In diesem Fall läuft die Verjährungsfrist ab der letzten Tat, wobei im Falle mehrfacher Wiederholung einige Taten verjährt sein können. Besteht eine wiederholte Straftat aus zwei Taten und ist die erste verjährt, wird der Täter nicht nach § 199 Abs. 2 Z. 4 estStGB, sondern nach § 199 Abs. 1 estStGB (Grundtatbestand) bestraft. Sind aber die wiederholten Taten vom Begriff der fortgesetzten Handlung umfasst, geht es um eine einzige Straftat und alle Teiltaten verjähren erst zusammen mit der letzten Tat.

Die Verjährung im Falle eines *zusammengesetzten* Tatbestands und des *mehraktigen* Delikts beginnt mit der Handlung, die den Tatbestand verwirklicht (beim Raub mit Vollendung der Wegnahme der Sache, bei der Vergewaltigung mit Vornahme des Geschlechtsverkehrs). Bleibt das genannte Delikt im *Versuchsstadium*, wird der Versuch durch die Verwirklichung der objektiven Seite des Versuchs „vollendet“ und die Verjährungsfrist beginnt.

Die Verantwortlichkeit der *Teilnehmer* beginnt mit der Haupttat des Täters (bereits ab Eintritt des Täters ins Versuchsstadium). Anhand dieser Tat wird auch für den Teilnehmer die Verjährungsfrist bemessen. Bei der versuchten Beteiligung (§ 22<sup>1</sup> estStGB) entfällt die Akzessorietät und die entsprechende Person wird für die eigene Tat bestraft. Auch die Verjährungsfrist wird hiernach berechnet. Gem. § 22<sup>1</sup> Abs. 2 estStGB wird der Beteiligte nur bestraft, wenn er eine zusätzliche Tat begeht, um den Beginn des Verbrechens zu fördern. Diese Straftat darf aber nicht den Beginn des Versuchs der Haupttat bedeuten, andernfalls läge nicht mehr ein Versuch der Beteiligung, sondern eine echte Teilnahme vor.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Das estnische Strafrecht kennt keine besonderen Regelungen zur Fristberechnung. Der Zeitpunkt des Beginns der Verjährung wird durch die Feststellung des Orts und der Zeit der Straftat bestimmt (siehe den vorangegangenen Abschnitt). Dem Standpunkt des Staatsgerichts entsprechend verlangt eine Verurteilung keine Feststellung der präzisen Zeit der Begehung der Straftat. Erforderlich ist aber, dass der Angeklagte verstehen kann, welche Tat er laut Anklage wo und wann begangen haben soll (z.B.

unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln von Januar bis Juni).<sup>29</sup> Im letzten Fall beginnt die Zeit der Begehung am 1.1. und endet am 30.6., so dass die Verjährung am 1.7. beginnt. Wenn eine 5-jährige Verjährungsfrist am 1.6.2015 beginnt, endet sie am 1.6.2020 um 24:00 Uhr.<sup>30</sup>

Im Vergleich zur früheren Gesetzesfassung endet die Verjährung nicht schon mit dem Beschluss der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten,<sup>31</sup> sondern erst mit Rechtskraft des Gerichtsurteils. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Vollstreckungsverjährung (§ 82 estStGB). Durch die Eröffnung des Hauptverfahrens wird die Verjährung aber unterbrochen (siehe hierzu sogleich unter 4.a).

#### 4. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Es gibt zwei Formen der Beeinflussung des Fristablaufs, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung, wobei die beiden Institute davon abhängig sind, ob ein Verbrechen oder eine Ordnungswidrigkeit betroffen ist.

##### a) Unterbrechung

Eine Unterbrechung hat zur Folge, dass die bisherige Dauer der Verjährung irrelevant wird und die Verjährungsfrist aufgrund bestimmter Verfahrenshandlungen in voller Länge von Neuem zu laufen beginnt (§ 81 Abs. 6 estStGB). Die insgesamt fünf Handlungen sind in § 81 Abs. 5 estStGB abschließend aufgezählt (Anwendung einer Sicherungsmaßnahme gegen den Beschuldigten, Eröffnung des Hauptverfahrens, Vertagung der Hauptverhandlung bei Nichterscheinen des Angeklagten, Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung, Anordnung eines Sachverständigengutachtens oder einer ergänzenden Beweiserhebung während der Hauptverhandlung). Die Unterbrechung findet jedoch nur statt, wenn die

---

29 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–55–14 P 169; 3–1–1–111–10 P 7; 3–1–1–45–07 P 10 (das Gleiche gilt für den Ort der Begehung – keine konkrete Anschrift des Hauses oder Metergenauigkeit der Umgebung nötig).

30 Siehe die Regeln für die Berechnung der Fristen in § 136 und § 137 TsÜS. Die Übersetzung des Gesetzes ins Englische ist abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/501082019001/consolide>.

31 Nach der Regelung im estStGB, die bis 2002 in Kraft war, konnte also nach Eröffnung des Hauptverfahrens keine Verfolgungsverjährung mehr eintreten.

Handlung vor Ablauf der in § 81 Abs. 1 estStGB bestimmten allgemeinen Verjährungsfrist durchgeführt wird.

Die frühere Fassung des § 81 estStGB sah keine Unterbrechung der Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten vor (die Verjährungsfrist konnte bei diesen lediglich ruhen). Mit der Gesetzesänderung vom 7.6.2017 wurde auch für Ordnungswidrigkeiten ein Unterbrechungsgrund der Verjährung eingeführt: Die Vorlage einer Frage zur Auslegung oder Anwendung der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle an den EGMR (§ 81 Abs. 4<sup>1</sup> – 4<sup>2</sup> estStGB).<sup>32</sup>

Im Unterschied zur früheren Fassung des § 81 estStGB wird die Verjährung nicht mehr durch die Begehung eines neuen Verbrechens unterbrochen. Diese Änderung beruht auf zwei Gründen. Zum einen bestand eine begriffliche Unklarheit, die nicht mit § 22 Abs. 1 der estnischen Verfassung vereinbar war („Niemand darf als eines Verbrechens schuldig betrachtet werden, solange nicht ein schuldigsprechendes Gerichtsurteil gegen ihn Rechtskraft erlangt hat“). Zum anderen gab es bei Begehung neuer Verbrechen keine absolute Verjährung. Die früheren Verbrechen konnten in Wiederholungsfällen unabhängig von ihrer Begehungszeit nicht verjähren. Nach der nunmehr geltenden Regelung unterliegt jede Straftat einer separaten Verjährungsfrist und die Begehung einer neuen Straftat hat auf die Verjährung der anderen keine Auswirkung.<sup>33</sup>

Die Verfahrenshandlungen, die die Verjährung unterbrechen, sind sowohl mit der Aufdeckung der Straftat als auch mit der Ermittlung des Täters bzw. mit den hierzu durchgeführten Prozesshandlungen verbunden. Das Gesetz verknüpft die Unterbrechung der Verjährung aber nicht mit Maßnahmen zur Ermittlung der Person des Beschuldigten. Damit hat der Staat nur begrenzt Zeit, Straftaten zu verfolgen und einen Beschuldigten ausfindig zu machen. Ist aber eine entsprechende Person in das Verfahren als Beschuldigter oder Angeklagter einbezogen, hat der Staat durch die Unterbrechung ausreichend Zeit, alle erforderlichen Tatsachen festzustellen, um die Frage der Strafbarkeit zu klären.

Daher kann es ab diesem Zeitpunkt auch zu mehrfachen Unterbrechungen kommen. Zwar kann die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 81 Abs. 5 Z. 2 estStGB) nur einmal stattfinden, die anderen Prozesshandlungen – wie z.B. Vertagung des Verfahrens (Ziffer 3), Vernehmung des Angeklag-

---

32 RT I, 2017, 17. Warum dieser Unterbrechungsgrund auf Ordnungswidrigkeiten beschränkt wurde, ist unerfindlich.

33 Näher, mit Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs Nr. 931 im Parlament (*Riigikogu*, Staatssammlung), *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 6.2.7.

ten (Ziffer 4) oder Anordnung eines Sachverständigengutachtens (Ziffer 5) – können aber mehrmals vorgenommen werden (in derselben Gerichtsinstanz sowie in höheren Instanzen), wodurch die Verjährungsfrist jedes Mal neu beginnt.

## b) Ruhen

Das Ruhen der Verjährung hemmt den Beginn oder den Fortlauf der Frist. Fällt das Ereignis, das das Ruhen auslöst, weg, läuft die Verjährungsfrist weiter. Die zuvor abgelaufene Zeit wird mit einberechnet. Das Gesetz nennt drei Gründe für ein Ruhen (§ 81 Abs. 7 estStGB): Fernbleiben des Verdächtigen oder des Angeklagten vom Verfahren, Beginn des Ordnungswidrigkeitsverfahrens bis zur Einstellung desselben und Sexualverbrechen gegen einen Minderjährigen.

Im letzten Fall geht es um die rechtswidrige Abtreibung (Kap. 9 Abschnitt 4 „Verbrechen gegen die Person“), Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Kap. 9 Abschnitt 7) und die Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 118<sup>1</sup>, Kap. 9 Abschnitt 2 „Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit“). Die Zwangsheirat ist nach der neuen Fassung des § 175 estStGB (Menschenhandel mit Minderjährigen) seit 1.7.2019 strafbar.<sup>34</sup> Die Verjährung läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem das Opfer 18 Jahre alt wird. Wurde die Tat jedoch früher aufgedeckt, beginnt die Verjährung ab diesem Zeitpunkt. Die Frist läuft dann unabhängig vom Alter des Opfers.

Bei Fernbleiben des Angeklagten (§ 81 Abs. 7 Z. 1 estStGB) oder dem Beginn des Strafverfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit bis zur Einstellung des Verfahrens (Ziffer 2) ruht die Verjährung, gegebenenfalls wiederholt. Bei der Begehung der Straftaten in Ziffer 3 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) hat jedes Verbrechen seine eigene Verjährungsfrist.

Kap. 14<sup>1</sup> estStPO enthält eine Sonderregelung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Abgeordneten. Eine Anklage ist nur nach dem Vorschlag des Justizkanzlers und mit Zustimmung der Mehrheit des Parlaments zulässig. Vor der Anklage ist jedoch eine „Verdachtserhebung“ gegen den Abgeordneten möglich, aber nur auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirksgerichts Tallinn. § 81 Abs. 6<sup>1</sup> estStGB verweist auf § 18<sup>1</sup> des Gesetzes über den Sta-

---

34 <https://www.riigiteataja.ee/akt/119032019003>.

tus des Abgeordneten, welches vorsieht, dass aufgrund des Verdachts und der darauffolgenden Durchführung der entsprechenden Verfahrenshandlung die Verjährung ruht. Sie läuft nach Zustimmung des Parlaments, nach Erheben der Anklage gegen den Abgeordneten oder nach Beendigung des Mandats des Abgeordneten weiter.

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Für Ordnungswidrigkeiten und Verbrechen gelten unterschiedliche absolute Verjährungsfristen. Nach § 81 Abs. 3 estStGB verjährt eine *Ordnungswidrigkeit*, wenn seit ihrer Vollendung bis zur Rechtskraft des Urteils 2 Jahre, bei anderen im Gesetz bestimmten Fällen 3 Jahre, verstrichen sind. Die absolute Verjährungsfrist ist gemäß Absatz 4<sup>2</sup> 2 Jahre länger, beträgt also entsprechend 4 oder 5 Jahre. Gemäß Absatz 8 S. 2 f. wird die Verjährungsfrist nach dem Ruhen wegen des Fernbleibens des Beschuldigten oder des Beginns des Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Absatz 7 Z. 1–2) nicht fortgesetzt, wenn seit der Vollendung entsprechend 3 oder 4 Jahre verstrichen sind.

Die regelmäßigen Verjährungsfristen für *Verbrechen* richten sich nach dem Verbrechensgrad und betragen 5 bzw. 10 Jahre. Gem. § 81 Abs. 6 est-StGB beträgt die absolute Verjährungsfrist – d.h. ohne Rücksicht auf prozessuale Unterbrechungen gemäß Absatz 5 – zwischen Vollendung der Tat und Rechtskraft des Urteils 5 Jahre länger als die eigentliche Frist, also insgesamt 10 bzw. 15 Jahre. Im Fall des Ruhens nach Absatz 7 Z. 1 und 2 wird die Verjährung nicht fortgesetzt, wenn seit der Vollendung des Verbrechens mehr als 15 Jahre verstrichen sind (Absatz 8). Fällt der Grund für das Ruhen folglich erst nach 15 Jahren weg, ist die Verfolgung ausgeschlossen, auch wenn die regelmäßige Verjährungsfrist wegen des Ruhens noch nicht abgelaufen war.<sup>35</sup>

### III. Folgen der Verjährung

Die Verjährung schließt wegen Zeitablaufs und Wegfall des Strafbedürfnisses die Verurteilung und Bestrafung aus. Jedoch ist ein Strafverfahren nicht ausgeschlossen, wenn eine Notwendigkeit besteht, die Tat an sich

---

35 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–57–08 p 9.2 – 9.3; *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 7.5.

festzustellen. Hierbei wird in der Literatur betont, dass zwar in einer Strafsache ermittelt wird, die verjährt ist. Mit dem Verfahren wird aber keine Straftat, sondern nur die Tatsache festgestellt, dass ein Grund für das Verfahren vorhanden ist (§ 194 estStPO), wenngleich eine Durchführung des Ermittlungsverfahrens wegen Verjährung gem. § 199 Abs. 1 Z. 2 estStPO ausgeschlossen ist.<sup>36</sup> Weil ein Verfahrenshindernis vorliegt, wird das Verfahren nicht mit dem Beschluss des Staatsanwalts eingestellt, sondern die entsprechende Bescheinigung ausgestellt, dass eine Tat stattgefunden hat, aber verjährt ist.

Verjährt die Straftat während des Ermittlungsverfahrens, wird das Verfahren aufgrund des § 199 Abs. 1 Z. 2 estStPO mit Beschluss des Staatsanwalts eingestellt. Im Gerichtsverfahren wird das Verfahren durch Urteil eingestellt, aber der Angeklagte nicht freigesprochen. Tenoriert wird, es sei „das Verfahren wegen Verjährung einzustellen“.<sup>37</sup> Wenn aber das Gericht der ersten Instanz zur Entscheidung gekommen ist, dass der Angeklagte keine strafbare Tat begangen hat, die Verjährungsfrist aber bis zur nächsten Instanz abgelaufen ist, erfolgt im Gericht der nächsten Instanz ein Freispruch, nicht aber die Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung. In diesem Fall betont das Staatsgericht, dass es hierbei nicht um eine Straftat geht und deswegen Verjährung nicht in Betracht kommt – nicht die Tat als solche, sondern nur die Straftat kann verjähren.<sup>38</sup>

Auch in Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen schließt die Verjährung regelmäßig eine Fortführung des Verfahrens aus. Wenn aber der Verdächtige oder Beschuldigte die Fortführung zum Zwecke der Rehabilitation beansprucht, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden (§ 199 Abs. 3 Z. 1 estStPO). In diesem Fall wird das vorgerichtliche Verfahren oder die Gerichtsverhandlung fortgeführt, wobei der Staatsanwalt bzw. das Gericht nicht an den vom Verdächtigten oder Beschuldigten bestrittenen Verdacht oder an den Anklagevorwurf gebunden ist. Der Staatsanwalt kann auch wegen einer im Vergleich zum früheren Verbrechensverdacht schwereren Straftat anklagen.<sup>39</sup> Stellt sich während des Verfahrens heraus, dass *kein hinreichender Tatverdacht* besteht, wird das Verfahren gem. § 199 Abs. 1 Z. 1 und § 200 estStPO, aber nicht wegen Verjährung, eingestellt.

36 Aas, in: Kergandberg/Pikamäe (Hrsg.), *Kriminaalmeneltuse seadustik. Kommenteeritud väljaanne (Strafprozessordnung. Kommentar)*, 2012, § 199 Komm. 3.2.

37 Z.B. Entscheidungen des Staatsgerichts 3–1–1–15–15 P 10–11; 3–1–1–65–09.

38 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–42–03 P 19.

39 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–61–09 P 5.2, 8.

Andernfalls kommt es zur Anklage vor Gericht, wo es zwar zum Freispruch kommen wird, hierfür aber verschiedene rechtliche Lösungen existieren:

- a) Im Fall der Feststellung, dass der Angeklagte nicht strafbar gehandelt hat, erfolgt ein Freispruch, aber kein Einstellen des Verfahrens wegen Verjährung.
- b) Das Gericht stellt fest, dass Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld vorhanden sind. Nach einer Ansicht kommt es zu einer Verurteilung. Der Angeklagte wird für schuldig erklärt, aber aufgrund der Verjährung wird er nicht bestraft. In einer früheren Fassung der estStPO wurde in § 5 Abs. 2 *expressis verbis* vorgeschrieben, dass das Gericht eine verurteilende Entscheidung trifft, danach aber den Verurteilten von der Strafe freistellt. Dieselbe Lösung ist vom Staatsgericht nach Inkrafttreten der neuen estStPO weiterhin als zulässig erklärt worden, obwohl § 81 Abs. 1 estStGB bezugnehmend auf die Verjährung sagt, dass „Niemand ... wegen eines Verbrechens verurteilt oder bestraft werden [darf] ...“. Das Staatsgericht argumentiert, dass, wenn in diesem Fall auch die Verurteilung ausgeschlossen wäre, es überflüssig wäre, den Ausschluss der *Bestrafung* vorzuschreiben. Denn ohne Verurteilung ist eine Bestrafung sowieso ausgeschlossen. Zudem kann die Straftat nach dem erstinstanzlichen Urteil aber vor dessen Rechtskraft verjähren.<sup>40</sup>
- c) Nach anderer Ansicht ist auch die Verurteilung ausgeschlossen, weil § 81 Abs. 1 estStGB wörtlich auszulegen sei. Der Täter kann wegen der verjährten Tat nicht verurteilt werden.<sup>41</sup> Die früher geltende Strafprozessordnung hatte in § 268 Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, dass das Gericht im Fall der Verjährung verurteilt, aber zugleich den Verurteilten von der Strafe befreit. Jedoch wird nach § 313 Abs. 1 Z. 2–3 der heute geltenden Strafprozessordnung in der Gerichtsentscheidung die Verurteilung des Angeklagten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und damit zugleich mit der wegen der Straftat verhängten Strafe ausgesprochen. Eine Möglichkeit für eine Verurteilung und gleichzeitigem Absehen von Strafe gäbe es nicht.

Die Literatur stellt fest, dass es zu dieser Frage keine eindeutige Rechtsprechung des Staatsgerichts gibt. Regelmäßig liegt die Lösung in einem solchen Fall einfach in der Einstellung des Verfahrens. Zugleich findet man aber in der Gerichtspraxis auch Entscheidungen vor, in denen der Täter

---

40 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–42–03 P 20.

41 *Ibidem*, Sondermeinung der Staatsrichter, P 5.



für schuldig befunden wurde, obwohl er wegen der Verjährung straflos geblieben ist.<sup>42</sup>

Im Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 29 Abs. 1 Z. 5 estOWiG) ist die Verjährung ein absolutes Verfahrenshindernis, weswegen das Verfahren ohne Ausnahmen in allen Stadien einzustellen ist.<sup>43</sup>

Als Folge der Verjährung kann es auch zum Strafklageverbrauch kommen. § 199 Abs. 1 Z. 5 estStPO schreibt *expressis verbis* vor, dass das Verfahren nicht eingeleitet oder ein begonnenes Verfahren eingestellt wird, wenn zu derselben Anklage bereits ein Gerichtsurteil in Rechtskraft oder ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens vorhanden ist. Hierin kommt das verfassungsrechtliche Prinzip *ne bis in idem* gem. § 23 Abs. 3 der Verfassung der Estnischen Republik und § 2 Abs. 3 estStGB zum Ausdruck. Unter „Anklage“ sind in diesem Fall die den Sachverhalt bildenden Tatsachen zu verstehen, unabhängig davon, ob sie während des Verfahrens festgestellt oder zurückgewiesen wurden.<sup>44</sup> Ist die sich aus den ermittelten Tatsachen ergebende Tat verjährt, sind die genannten Tatsachen für das weitere Verfahren gesperrt. Hierbei ist aber zu beachten, dass – während das rechtskräftige Gerichtsurteil grundsätzlich unberührt bleibt – der höherstehende Staatsanwalt einen Einstellungsbeschluss des Staatsanwalts aufgrund § 213 Abs. 6 estStPO aufheben kann (z.B. wenn die die Verjährung ergebenden Tatsachen unrichtig festgestellt wurden o.ä.).

Da die verjährte Tat dem Täter nicht zugerechnet wird, darf diese Tat im selben Verfahren weder im Rahmen der Konkurrenzen noch der Strafzumessung beachten werden. Nach dem Strafregistergesetz werden Vorstrafen nach einem bestimmten Zeitablauf in das Registerarchiv übertragen, beispielsweise nach 5 Jahren im Falle der Verbüßung einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder wenn die Vollstreckung der Strafe gem. § 82 estStGB verjährt ist. Die getilgten und in das Archiv übertragenen Strafen dürfen nicht straferschwerend gewertet werden.<sup>45</sup> Dabei ist zu beachten, dass das Gericht nur dann die Vorstrafe berücksichtigen kann, wenn sie während der Gerichtsverhandlung noch gültig ist (nicht schon archiviert,

42 Aas, KrMS, § 199 Komm. 9.4.

43 Siehe etwa Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–15–15 P 10. Näher mit weiteren Hinweisen auf die Gerichtspraxis *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 1.

44 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–57–08; EGMR, Urt. v. 10.2.2009, Zolotukhin v. Russland; Aas, KrMS, § 199 Komm. 6.1 – 6.2.

45 Ein strenger und oft vom Staatsgericht betonter Standpunkt, siehe z.B. Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–9–17 P 9.

sondern noch im Hauptregister steht). Nicht das Maß der Schuld, sondern spezialpräventive Erwägungen sind hier prägend.<sup>46</sup>

Die Verjährung hat auch Auswirkungen auf die Konkurrenzen (§ 63 est-StGB). Ist eine Straftat verjährt, ist mit dieser keine Konkurrenz mehr zu bilden. Deswegen ist es immer zu berücksichtigen, dass die konkurrierenden Straftaten verschiedene Verjährungsfristen haben können und es demgemäß vorkommen kann, dass bei der Bildung der Gesamtstrafe ein Verbrechen bereits verjährt ist. Es ist grundsätzlich egal, ob es sich hierbei um Ideal- oder Realkonkurrenz handelt. Im Urteilstenor dürfen deswegen, schon bevor das Verfahren wegen des verjährten Verbrechens eingestellt wurde, die Tatsachen, die diesbezüglich das Maß der Schuld bestimmen, nicht berücksichtigt werden.

Eine im Ausland begangene und dort bereits verjährte Straftat darf im Prinzip in Estland noch verfolgt werden, wenn sie gemäß der estnischen Regeln noch nicht verjährt ist und sie nach den §§ 6–9 estStGB dem Anwendungsbereich des estnischen Rechts unterfällt. Estland dürfte keine Rechtshilfe leisten, wenn die Tat nach dem Recht des anfragenden Staats schon verjährt ist. Das wird in § 199 Abs. 1 Z. 2 und § 436 Abs. 1 Z. 2 est-StPO klargestellt.

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Vermögensabschöpfung

Da das Strafverfahren nur gegen Personen geführt werden kann (*in personam*), schließt die Verjährung zugleich alle Rechtsfolgen gegen die Person, darunter auch die Vermögensabschöpfung, aus. Als Ausnahme ist die Einziehung *in rem* im estnischen Recht möglich, wenn eine Sache Gegenstand einer Beschlagnahme sein kann, der Eigentümer aber unbekannt ist (§§ 126 Abs. 2 estStPO, §§ 66–67 estOWiG). Obwohl die Einziehung auch hier während des Strafverfahrens stattfindet, ist die Einziehung nicht an die Verurteilung der Person gebunden und die Verjährung als Rechtsinstitut kommt nicht zur Anwendung.<sup>47</sup>

---

46 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 4–17–5471 P 27.

47 Die Regelung ähnelt § 76a dStGB.

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Im Fall einer strafrechtlichen Entscheidung über die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, die aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Gerichts und unter Feststellung einer rechtswidrigen, aber schuldlosen Tat geschieht, wird ebenso die Zeit der tatbestandsmäßigen Tat für die Berechnung der Verjährungsfristen berücksichtigt. Die vorbeugenden Maßnahmen bezüglich der gefährlichen Person sind aber nicht ausschließlich an das Strafverfahren gebunden – die Zwangsbehandlung im psychiatrischen Krankenhaus ist auch wegen der Gefährlichkeit der Person unabhängig von den strafrechtlichen Verjährungsfristen gem. § 11 des Gesetzes über die psychiatrische Hilfe möglich.

## 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

In Estland wird zwischen der Vollstreckungs- und der Verfolgungsverjährung unterschieden. Die jeweiligen Fristen laufen unabhängig voneinander. Die Dauer der Vollstreckungsverjährungsfrist hängt ausschließlich vom Gewicht der Straftat und von der Art der verhängten Strafe ab.

### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Nach der in § 82 Abs. 1 estStGB aufgestellten allgemeinen Regel verjährt die Möglichkeit, mit der Vollstreckung zu beginnen, nicht die Vollstreckung selbst. Wurde schon mit der Vollstreckung einer Gefängnisstrafe begonnen, dann darf diese auch beendet werden. Liegen die Gründe nach § 82 Abs. 2 estStGB vor (Flucht, Bewährung u.a.), so ruht die Verjährung der Vollstreckung, bis diese Gründe wegfallen. Dafür gibt es (außer bei Geldstrafen u. Ä.) keine zeitliche Begrenzung. Nach § 82 Abs. 3 estStGB verjährt die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht.

Eine systematische Auslegung des estnischen Strafgesetzbuches ergibt, dass die Vollstreckung im Falle der Verurteilung zu psychiatrischer Zwangsbehandlung nicht verjährt. Weder § 82 noch § 86 estStGB, der eine psychiatrische Zwangsbehandlung vorsieht, sehen die Verjährung der Vollstreckung vor. Die allgemeinen Grundsätze des § 82 Abs. 1 estStGB gelten nicht für die Anwendung einer psychiatrischen Zwangsbehandlung, da sich der Zweck der Anwendung dieser Maßnahme (Gefahrenabwehr) von der Bestrafung (schuldabhängig) des Täters unterscheidet.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

In Bezug auf die Verjährungsfristen für die Vollstreckung gelten die gleichen Grundsätze wie für den Fall der Verjährung einer Straftat. Grundsätzlich hängt die Verjährungsfrist von der Schwere der Straftat (Verbrechen ersten Grades, Verbrechen zweiten Grades, Ordnungswidrigkeit) ab. § 82 Abs. 1 estStGB sieht vor, dass ein Urteil nicht vollstreckt wird, wenn seit der Rechtskraft des Urteils folgende Zeit abgelaufen ist: 1) 5 Jahre bei Verbrechen ersten Grades; 2) 3 Jahre bei Verbrechen zweiten Grades; 3) 1 Jahr bei Ordnungswidrigkeiten. Entscheidend ist nicht die konkret verhängte Strafe, sondern nur die abstrakte Strafandrohung für das verwirklichte Delikt. Eine Ausnahme bildet die lebenslange Freiheitsstrafe. Nach § 82 Abs. 3 estStGB ist nämlich die Vollstreckungsverjährung der Verurteilung dann ausgeschlossen, wenn auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist. Damit bezieht sich das Gesetz auf die konkrete, im Einzelfall ausgesprochene Strafe.

### 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfristen für die Vollstreckung der Entscheidung sind kürzer als die Verjährungsfristen für die Verfolgung von Straftaten nach § 81 estStGB. Diese Gesetzgebung beruht auf der Erwägung den Staat zu zwingen, die Vollstreckung von Urteilen schnellstmöglich umzusetzen und zugleich den Bürger vor dem Staat zu schützen, der auf die Durchsetzung der verhängten Rechtsfolgen nicht bestanden hat.<sup>48</sup>

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Gem. § 408 Abs. 1 estStPO erwächst bei Straftaten ein Gerichtsurteil oder Beschluss in Rechtskraft, wenn es nicht mehr, außer im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens, angefochten werden kann. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit erwächst nach § 199 Abs. 1 estOWiG eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde in Rechtskraft, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde und die Frist für die Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist. Gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen erwächst ein Gerichtsurteil oder ein Beschluss in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren in Rechtskraft, wenn es, außer im Wiederaufnahmeverfahren, nicht mehr angefochten

---

48 *Pikamäe*, KarSK, § 82 Komm. 3.1.

werden kann. Ausnahmsweise erwächst eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und der im schriftlichen Verfahren ergangene Beschluss auf der Grundlage von § 199 Abs. 3 und 4 estOWiG unmittelbar in Rechtskraft.

### 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Das estnische Recht sieht keine Möglichkeit zur Verlängerung der Vollstreckungsverjährung vor. Jedoch kann die Vollstreckungsverjährungsfrist in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen ruhen.

Gem. § 82 Abs. 2 estStGB ruht die Vollstreckungsverjährungsfrist 1) für den Zeitraum, in dem die Person sich der Vollstreckung der verhängten Strafe entzieht, 2) während der auf der Grundlage von §§ 73 f. estStGB angeordneten Bewährungszeit, 3) für den Zeitraum, für den die Vollstreckung der verhängten Strafe verschoben wurde oder um den die Strafdauer verlängert wurde, und 4) für den Zeitraum, in dem sich die Person im Ausland aufhält und nicht ausgeliefert wird oder werden kann. Die Verjährung der Vollstreckung kann mehrmals ruhen. Für die Vollstreckung einer Freiheits- oder Haftstrafe gibt es keine zeitliche Obergrenze, mithin keine absolute Verjährungsfrist.

Für die Vollstreckung einer Geld- oder Vermögensstrafe sowie einer Geldbuße sieht das Strafgesetzbuch eine absolute Verjährungsfrist vor. Dies bedeutet, dass der Beitreibungsanspruch erlischt. Gem. § 82 Abs. 4 estStGB darf eine Geldbuße innerhalb von 4 Jahren nach Rechtskraft einer im Ordnungswidrigkeitsfall getroffenen Entscheidung beigetrieben werden. Nach Absatz 5 desselben Paragraphen dürfen Geld- und Vermögensstrafen innerhalb von 7 Jahren nach Rechtskraft eines Urteils in einer Strafsache beigetrieben werden. Hat der Staat innerhalb dieser Frist den entsprechenden Geldbetrag von den Verurteilten nicht erhalten, ist eine weitere Beitreibung ausgeschlossen und das Vollstreckungsverfahren wird eingestellt, d.h., der Verurteilte wird von der Vollstreckung der betreffenden Strafe befreit.<sup>49</sup> Gem. § 210 Vollstreckungsverfahrensgesetz gilt dies auch für die Erledigung sonstiger Forderungen (z.B. Verfahrenskosten, Einziehung des Wertersatzes), die durch eine gerichtliche Entscheidung in Strafsachen oder Ordnungswidrigkeitssachen oder eine von einer Verwaltungsbehörde ergangene Entscheidung in Ordnungswidrigkeitssachen angeordnet wurden. Wenn eine Person inhaftiert ist, ruht die Verjährung der Vollstreckung der Geld- oder Vermögensstrafe bzw. der Geldbuße.

---

49 *Pikamäe*, KarsK, § 82 Komm. 7.

#### 4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

Grundsätzlich gibt es im estnischen Strafrecht keine Besonderheiten bei der Vollstreckung der Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder von Gerichtsentscheidungen. Doch scheint zweierlei erwähnenswert:

Erstens hat der Gesetzgeber in der Gesetzesänderung von 2015 festgelegt (§ 82 Abs. 2<sup>1</sup> estStGB), dass die Vollstreckungsverjährung nicht die Addition des nicht vollstreckten Teils mit einer neuen Strafe ausschließt, wenn diese neue Strafe für eine Straftat in der Bewährungszeit verhängt wurde, vgl. § 65 Abs. 2 estStGB. Hierdurch soll eine Situation vermieden werden, in der mit einer noch nicht vollstreckten, aber verjährten Strafe und einer Strafe für eine während der Bewährungszeit begangene Straftat keine Bildung einer Gesamtstrafe mehr möglich wäre. Diese Situation war angesichts der relativ kurzen Fristen für die Vollstreckungsverjährung durchaus wahrscheinlich. Die frühere Regelung motivierte den Angeklagten, das neue Strafverfahren hinauszuschieben.<sup>50</sup> Daher wurde das Strafgesetzbuch 2014 geändert und § 65 Abs. 2 estStGB eingeführt. Die (verjährte) Vollstreckung des früheren Urteils erfolgt somit im Rahmen der Vollstreckung des neuen Urteils.<sup>51</sup>

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht gem. § 87<sup>1</sup> Abs. 4 estStGB die Dauer der Durchführung einer Führungsaufsicht um jeweils 1 Jahr verlängern kann, falls der Täter die Weisungen oder die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt. Es gibt keine gesetzliche Beschränkung dafür, wie oft das Gericht diese Frist für Verstöße um bis zu 1 Jahr verlängern kann. Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass diese Maßnahme wiederholt angewendet wird,<sup>52</sup> kann sie zumindest theoretisch die Vollstreckungszeit der Entscheidung unbefristet verlängern.

---

50 Siehe Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–118–09 P 12–16.

51 Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der damit verbundenen Gesetze, S. 39–40, abrufbar unter <https://m.riigikogu.ee/tegevus/eelnoud/eelnou/78433b29-8b2f-4281-a582-0efb9631e2ad/>.

52 Nach § 331<sup>4</sup> estStGB kann eine Person, die einer Führungsaufsicht unterliegt, mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr wegen böswilliger Verletzung der Weisungen oder Verpflichtungen bestraft werden.

### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Das estnische Strafrecht enthält keine Vorschriften für die Vollstreckungsverjährung von vorbeugenden Maßnahmen. Daher verjähren diese grundsätzlich nicht.<sup>53</sup>

#### B. Probleme und Entwicklungstendenzen

##### I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen

Es gibt im estnischen Rechtssystem keine grundsätzlichen Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen und es bestehen auch keine Reformpläne. Größere Auseinandersetzungen über die Verjährung (z.B. darüber, welche staatliche Maßnahmen die Verjährung einer Straftat unterbrechen) sind vorüber und es liegen für die estnische Gesellschaft zufriedenstellende Lösungen vor. Nach der grundlegenden Reform des Strafrechts im Jahr 2002 (Übergang von der neoklassischen zur finalistischen Deliktsstruktur und Übergang vom sowjetischen Gesellschaftsgefährlichkeitsstrafrecht zum Schuldstrafrecht) wurde – neben der bereits erwähnten Gesamtstrafenbildung aus verjährter Strafe und einer Strafe für eine Straftat, die in der Bewährungszeit begangen wurde, – nur noch Folgendes diskutiert:

In der ursprünglichen Fassung des Strafgesetzbuchs von 2001 war vorgesehen, dass die Verjährungsfrist für eine Straftat durch die Begehung einer neuen Straftat sowie durch jede in einem Strafverfahren ausgeführte Maßnahme unterbrochen wurde.<sup>54</sup> Dieser sehr weite Ansatz wurde später begrenzt, indem in § 81 Abs. 5 estStGB eine Aufzählung spezifischer Verfahrenshandlungen vorgesehen wurde, die die Verjährung einer Straftat unterbrechen.<sup>55</sup> Die neue Straftat betreffend konnte man fragen, ob diese Feststellung überhaupt ohne Gerichtsurteil möglich ist; und zweitens bedeutete die mehrmalige Begehung der Straftaten eine endlose Verjährungsfrist für alle begangenen Straftaten. Da es keinen allgemeinen Begriff der „Verfahrenshandlung“ gibt, wurden die konkreten Handlungen aufge-

53 Siehe bereits oben unter I.

54 Siehe die Originalfassung des estStGB, abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/akt/73045>.

55 Siehe Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der damit verbundenen Gesetze; abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/akt/12789872>.

zählt.<sup>56</sup> Diese Begrenzungen ergeben sich aus der Erkenntnis des Gesetzgebers, dass sonst die Verjährung der Straftaten zu einfach unterbricht.<sup>57</sup>

In der ursprünglichen Fassung des estnischen Strafgesetzbuches betrug die Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten 2 Jahre. Später wurde das Gesetz in dieser Hinsicht ergänzt und die Möglichkeit einer 3-jährigen Verjährungsfrist für bestimmte Ordnungswidrigkeiten (z.B. Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation etc.) hinzugefügt. Die Fristverlängerung war auf Probleme in der Praxis zurückzuführen, komplexe und umfangreiche Ordnungswidrigkeitsverfahren innerhalb der 2-jährigen Verjährungsfrist abzuschließen.

Auch kam es zu Änderungen des Gesetzes über den Status der Parlamentsabgeordneten und des Strafgesetzbuchs, die 2015 in Kraft traten. Nunmehr ruht die Verjährung einer Straftat, die wegen Parlamentsimmunität nicht verfolgt werden kann.<sup>58</sup> Zuvor konnte diese verjähren und der Abgeordnete durch Parlamentsangehörigkeit dauerhaft seiner Strafe entgehen.

## II. Entwicklungstendenzen

Momentan gibt es keine Reformvorhaben in Bezug auf die Verjährung von Straftaten oder deren Vollstreckung. Die letzte große Gesetzesänderung, die die Verjährungsfristen betraf, ist 2017 in Kraft getreten. § 81 Abs. 7 estStGB wurde um einen neuen Grund für das Ruhen der Verjährungsfrist ergänzt. Nunmehr ruht nach Nummer 3 die Verjährung der Straftat im Falle eines Verbrechens gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person unter 18 Jahren, bis das Opfer das 18. Lebensjahr erreicht hat, es sei denn, der Grund für das Strafverfahren wurde aufgedeckt, bevor das Opfer dieses Alter erreicht hatte.<sup>59</sup> Diese Gesetzesänderung ist auf den Beitritt Estlands zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 11.5.2011, der sog. Istanbul Konvention, zurückzuführen. Betrachtet man die Geset-

---

56 Näher *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 6.2.1, 6.2.7.

57 Siehe Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der damit verbundenen Gesetze, S. 32; abrufbar unter <https://www.riigikogu.ee/tegevus/eelnoud/eelnou/3b550392-ba40-3b52-8ab3-690ad87d6b06/Karistusseadustiku%20ja%20selle%20muutmise%20seonduvate%20seaduste%20muutmise%20seadus>.

58 Siehe bereits oben 2. Komplex II.4.b.

59 Siehe bereits oben 2. Komplex II.4.b.



zesänderungen der letzten Jahre insgesamt, lässt sich keine eindeutige Tendenz einer Verlängerung oder Verkürzung der Verjährung feststellen.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Fälle, die problematische rechtliche Fragen der Verjährung aufwerfen, sind in Estland selten. Für die letzten Jahre kann aber ein grundlegendes Problem der Verjährung in der Gerichtspraxis aufgezeigt werden:

Da gem. § 81 Abs. 5 Z. 1 estStGB die Verjährungsfrist durch die Anwendung einer Sicherungsmaßnahme unterbrochen wird, hat die Frage Bedeutung, ob diese auch rechtmäßig gewesen sein muss. Im Fall 1–17–3044 beispielsweise vertrat das Kreisgericht Harju die Auffassung, dass die Anordnung, die es verbietet, den Wohnsitz zu verlassen, unbegründet gewesen sei und für nichtig zu erklären sei.<sup>60</sup> Das Bezirksgericht Tallinn stimmte dieser Auffassung bei Prüfung des daraufhin eingelegten Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft zu.<sup>61</sup> Die Strafkammer des Staatsgerichtshofs stellte jedoch in einer Entscheidung vom 13.5.2019 fest, dass es nur möglich sei, solch eine Ermittlungsmaßnahme während der Ermittlungsphase anzufechten. Bei systematischer Auslegung der Strafprozessordnung sei es nicht zulässig, die Rechtmäßigkeit der Anwendung dieser Maßnahme erneut im Hauptverfahren zu beurteilen.<sup>62</sup>

---

60 Siehe den Beschluss des Kreisgerichts Harju 10.5.17 Nr. 1–17–3044.

61 Siehe den Beschluss des Bezirksgerichts Tallinna 19.6.2017 Nr. 1–17–3044.

62 Siehe den Beschluss des Staatsgerichts 13.5.2019 Nr. 1–15–11032. Abrufbar unter <https://www.riigikohus.ee/et/lahendid?asjaNr=1-15-11032/308>.

